

**Änderungsvereinbarung vom 01.07.2020
zum Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Kardiologie
in Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V vom 17.12.2015
i.d.F. vom 01.01.2019**

zwischen



BKK VAG Baden-Württemberg („BKK VAG“)
Stuttgarter Str. 105, 70806 Kornwestheim
vertreten durch die Vorsitzende des Vertragsausschusses
Dagmar Stange-Pfalz,
und

teilnehmenden Betriebskrankenkassen
(einzeln „Betriebskrankenkasse“ und gemeinsam „Betriebskrankenkassen“)



MEDI Baden-Württemberg e.V. („MEDI e.V.“)
Industriestr. 2, 70565 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand Dr. med. Werner Baumgärtner,



MEDIVERBUND AG
Industriestr. 2, 70565 Stuttgart
vertreten durch den Vorstände Frank Hofmann und Dr. jur. Wolfgang Schnörer

und

teilnehmenden FACHÄRZTEN

sowie



Bundesverband niedergelassener Kardiologen e.V.
- Landesverband Baden-Württemberg („BNK“)
Hahnweidstr. 21, 73230 Kirchheim
vertreten durch den Regionalvorstand Dr. Ralph Bosch,

BNK Service GmbH
Siegessstraße 15, 80802 München
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Winfried Haerer

und



Berufsverband niedergelassener fachärztlich tätiger Internisten e.V.
- Landesverband Baden-Württemberg („BNFI“)
Kaiserstraße 57, 72764 Reutlingen
vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. Thomas Seyfferth

(einzeln oder gemeinsam „**Vertragspartner**“)

§ 1

Änderung des Hauptvertrages

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der FACHARZT ist verpflichtet, die im folgenden Absatz 2 genannten Änderungen spätestens 3 Monate vor Eintritt der jeweiligen Änderung durch Übermittlung des in der **Anlage 1** beigefügten Meldeformulars („**Stammdatenblatt**“) an die Managementgesellschaft schriftlich anzuzeigen, es sei denn, der FACHARZT erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In letzterem Fall ist der FACHARZT verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen.“

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der FACHARZT kann seine Vertragsteilnahme mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung ist der Managementgesellschaft schriftlich zuzustellen. Das Recht des FACHARZTES zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für den FACHARZT insbesondere, wenn die in § 19 Abs. 2 geregelten Voraussetzungen eintreten (Sonderkündigungsrecht bei Änderung der bisherigen Vergütungsregelung zum Nachteil des FACHARZTES).“

§ 2

Änderung des Anhang 1 zu Anlage 1

Die Teilnahmeerklärung gemäß Anhang 1 zu Anlage 1 wird entsprechend der Fassung der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 3

Änderung der Anlage 6

Ziffer 0.2.6 wird wie folgt neu gefasst:

„0.2.6 Kündigung durch oder gegenüber dem FACHARZT

Im Falle einer ordentlichen (grundsätzlich Drei-Monats-Frist; abweichende Fristen bei Sonderkündigungen gemäß §§ 19 Abs. 2) oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des FACHARZTES oder gegenüber dem FACHARZT (§ 8 Abs. 3 bis Abs. 5 des Vertrages) endet die Vertragsteilnahme zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Das Versäumen von Fristen zur Erfüllung obligatorischer Teilnahmevoraussetzungen führt zur Beendigung der Vertragsteilnahme zum Fristende.“

Ziffer 0.3 wird wie folgt neu gefasst:

„0.3 Informationspflicht des FACHARZTES

Der FACHARZT muss die in § 6 Abs. 2 des Vertrages genannten Änderungen, die sämtlich Einfluss auf seine Vertragsteilnahme als FACHARZT oder abrechnungsrelevante Informationen haben können, spätestens drei Monate vor Eintritt der Änderung gegenüber der Managementgesellschaft und der VAG durch Übermittlung des Stammdatenblatts schriftlich anzeigen, es sei denn, der FACHARZT erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In letzterem Fall ist der FACHARZT verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachdem er von der jeweiligen Änderung Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen. Schuldhaftes Zögern und verspätete Übermittlung von Änderungen führen zur Rückforderung bereits gezahlter Vergütung sowie zu Schadensersatzforderungen für entstandene Aufwände gemäß ABSCHNITT III der **Anlage 12** des Vertrages.“

§ 4

Änderung der Anlage 16

Anlage 16 wird entsprechend der Fassung der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 5

Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft.

Anlagen

Anhang 1 zu Anlage 1 i.d.F. vom 01.07.2020

Anlage 6 i.d.F. vom 01.07.2020

Anlage 16 i.d.F. vom 01.07.2020

Hauptvertrag i.d.F. vom 01.07.2020

Stuttgart, Kornwestheim, den 01.07.2020

BKK VAG Baden-Württemberg

Dagmar Stange-Pfalz

MEDI Baden-Württemberg e. V.

Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG

Frank Hofmann / Dr. jur. Wolfgang Schnörer

BNK

Dr. med. Ralph Bosch

BNK Service GmbH

Dr. med. Winfried Haerer

BNFI

Dr. med. Thomas Seyfferth